

Die Änderungen der GemO im Überblick

Vorab:

Grundlage ist das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14.12.2015 (nachfolgend: ÄndG), einem Artikelgesetz, nach dessen Art. 1 auch die Gemeindeordnung (nachfolgend: GemO) wichtige Änderungen erfahren hat;

Inkrafttreten gemäß Art. 11 ÄndG am ersten Tag des übernächsten auf die Verkündung folgenden Monats, soweit nicht in; Art. 11 Abs. 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist;

Das bedeutet, dass alle neuen Bestimmungen der GemO mit Ausnahme der nachfolgend genannten Vorschriften am 1.12.2015 in Kraft getreten sind:

- Art. 1 Nr. 17 ÄndG: betrifft den neuen § 41 b GemO zur Veröffentlichung von Informationen, der erst ein Jahr nach Verkündung des ÄndG in Kraft tritt (Art. 11 Abs. 2 ÄndG);
- Art. 1 Nr. 18, 19 ÄndG: betrifft die neuen Vorschriften zur Altersgrenze der Bürgermeister (§ 46 Abs. 1 Hs. 2 GemO n.F.) und Beigeordneten (§ 50 Abs. 1 a GemO n.F.), die am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten (d.h. am 1.2.2016 nunmehr in Kraft getreten sind, Art. 11 Abs. 2 ÄndG)

Die Änderungen im Einzelnen (in chronologischer Reihenfolge):

Bisherige Fassung	Neue Fassung mit Beschreibung der Änderung
§ 19 GemO a.F.: Regelungen zum Aufwendersatz der ehrenamtlich Tätigen	§ 19 GemO n.F.: Einfügung eines neuen Abs. 4, zur Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung Angehöriger während der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit; Satzungsermächtigung (Abs. 4 S. 2); sonst nur redaktionelle Anpassungen
§ 20 GemO a.F.: Unterrichtung der Einwohner	§ 20 GemO n.F.: Einfügung eines neuen Abs. 3 mit dem Recht der Fraktionen , in einem Amtsblatt, das der regelmäßigen Unterrichtung dient, ihre Auffassungen darin darzulegen ; Einzelheiten sind in einem Redaktionsstatut zu regeln; Ausschluss unmittelbar vor Wahlen
§ 20 a GemO a.F.: Regelungen zur Bürgerversammlung	§ 20 a GemO n.F.: Regelungen zur Einwohnerversammlung (neu) : - Umbenennung in Einwohnerversammlung - Rechtsänderung: größerer Berechtigtenkreis - Angelegenheit in den letzten sechs Monaten kein Gegenstand einer Einwohnerversammlung. - neue Staffelungen bei der Bemessung des Unterschriftenquorums (bis 10.000 EW: mindestens 5%, höchstens 350 EW; über 10.000 EW: mindestens 2,5% und mindestens

	<p>jedoch von 350 EW und höchstens 2.500 EW)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertrauenspersonen („Soll-Vorschrift“) - sonst Anlehnung an frühere Regelung
<p>§ 20 b GemO a.F.: Regelungen zum Bürgerantrag</p>	<p>§ 20 b GemO n.F.: Regelungen zum Einwohnerantrag (neu):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umbenennung in Einwohnerversammlung - Rechtsänderung: größerer Berechtigtenkreis - Angelegenheit in den letzten sechs Monaten kein Gegenstand eines Einwohnerantrages - „kassatorische“ Einwohneranträge: 3 Monate nach Bekanntgabe (bisher: 2 Wochen) - neue Staffellungen bei der Bemessung des Unterschriftenquorums (bis 10.000 EW: mindestens 3%, höchstens 200 EW; über 10.000 EW: mindestens 1,5% und mindestens jedoch von 200 EW und höchstens 2.500 EW) - Vertrauenspersonen („Soll-Vorschrift“) - wenn, dann Anhörungspflicht des Gemeinderats/beschließenden Ausschusses - sonst Anlehnung an frühere Regelung
<p>§ 21 GemO a.F.: Regelungen zu Bürgerbegehren/Bürgerentscheid</p>	<p>§ 21 GemO n.F.: Regelungen zu Bürgerbegehren/Bürgerentscheid (neu):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der zulässigen Gegenstände bzgl. der Bauleitplanung auf den verfahrenseinleitenden Beschluss - „kassatorische“ Bürgerbegehren: 3 Monate nach Bekanntgabe (bisher: 6 Wochen) - Auskunftspflicht der Gemeinde (Verwaltung) zum Kostendeckungsvorschlag - Neuregelung des Unterschriftenquorums (keine Staffellung nach Gemeindegröße mehr; einheitlich 7% der Bürger, höchstens jedoch 20.000 Bürger) - Einführung von Vertrauenspersonen („Soll-Vorschrift“) - Zulässigkeitsentscheidung nur nach Anhörung der Vertrauenspersonen und unverzüglich spätestens innerhalb von 2 Monaten seit Eingang - Sperrwirkung des zulässigen Begehrens - Darlegungspflicht der Auffassungen gegenüber den Bürgern durch Veröffentlichung/Zusendung einer Information - Durchführung des Bürgerentscheids innerhalb von 4 Monaten nach Entscheidung über Zulässigkeit des Begehrens - Abstimmungsquorum gesenkt: Mehrheit der Stimmen, wenn diese Mehrheit mindestens

	20% der Stimmberechtigten beträgt (früher: 25%)
§ 24 GemO a.F.: Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderats	§ 24 GemO n.F.: Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderats: - Einfügung eines neuen Abs. 3, redaktionelle Verschiebung der übrigen Absätze nach hinten - Inhalt: Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels (bislang: eines Viertels) der Gemeinderäte - bei Akteneinsicht weiterhin bisherige Regelung (ein Viertel, keine Erstreckung auf Fraktionen)
§ 29 GemO a.F.: Regelung der Hinderungsgründe	§ 29 GemO n.F.: Regelung der Hinderungsgründe (neu) : - komplette Streichung der Abs. 2 bis 4 - Abs. wurde durch ÄndG v. 14.12.2015 angepasst (infolge der Einführung der Kommunalanstalt)
§ 30 GemO a.F.: Regelung der Amtszeit der Gemeinderäte	§ 30 GemO n.F.: Regelung der Amtszeit der Gemeinderäte (neu) : - Amtszeit des Gemeinderats endet nun mit Ablauf des Wahltages - wesentliche Entscheidungen bleiben dem neuen Gemeinderat vorbehalten
§ 31 GemO a.F.: Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl	§ 31 GemO n.F.: Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl (neu) : - redaktionelle Anpassung infolge der Änderung von § 29 GemO (s.o.)
§ 32 GemO a.F.: Rechtsstellung der Gemeinderäte	§ 32 GemO n.F.: Rechtsstellung der Gemeinderäte (neu) : - Neufassung von Abs. 5 bezüglich Ablieferungspflicht (nicht mehr nur für Tätigkeit in „wirtschaftlichen“ Unternehmen)
Keine Vorgängerregelung	§ 32 a GemO n.F.: Fraktionen - erstmalige Regelung des Fraktionsstatus - Einzelheiten bleiben nach wie vor der Regelung in der GeschO überlassen - Möglichkeit der Mittelüberlassung für Fraktionsarbeit
§ 34 GemO a.F.: Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht	§ 34 GemO n.F.: Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht (neu) : - Konkretisierung der Mindestfrist für Sitzungseinladung in Abs. 1 S. 1 - Bestimmung ist nach wie vor missverständlich,

	<ul style="list-style-type: none"> - aber praktisch zu lösen (vgl. Anmerkungen) - Absenkung des Quorums für Minderheitenrecht auf Einberufung der Sitzung in Abs. 1 S. 4 (jetzt: Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte)
§ 35 GemO a.F.: Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 35 GemO n.F.: Öffentlichkeit der Sitzungen (neu): <ul style="list-style-type: none"> - nunmehr Pflicht zur Wortlautveröffentlichung nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
§ 38 GemO a.F.: Niederschrift	§ 38 GemO n.F.: Niederschrift (neu): lediglich redaktionelle Änderung
§ 39 GemO a.F.: Beschließende Ausschüsse	§ 39 GemO n.F.: Beschließende Ausschüsse (neu): <ul style="list-style-type: none"> - Übertragung zur Vorberatung nunmehr auch auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats möglich - Vorberatung nun auch in öffentlicher Sitzung möglich
§ 41 a GemO a.F.: Beteiligung von Jugendlichen	§ 41 a GemO n.F.: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (neu): <ul style="list-style-type: none"> - jetzt verpflichtend (bisher „Kann-Regelung“ bzgl. Jugendlicher; jetzt Pflicht, bezogen auf Kinder „Soll-Vorschrift“) - insb. Pflicht zur Entwicklung geeigneter Beteiligungsverfahren - Antragsrecht Jugendlicher (Abs. 2) - mit Quorum - Anhörungspflicht und Regelung der Einbeziehung in den Gemeinderat durch GeschO - Mindeststandards (Rederecht, Anhörungsrecht und Antragsrecht) - Budget (nun Rechtsgrundlage in Abs. 4)
Keine Vorgängerregelung	§ 41 b GemO n.F.: Veröffentlichung von Informationen (Inkrafttreten erst mit 30.10.2016)
§ 46 GemO a.F.: Wählbarkeit, Hinderungsgründe	§ 46 GemO n.F.: Wählbarkeit, Hinderungsgründe (neu): <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Wählbarkeitsaltersgrenze auf 68 Jahre (Bürgermeister)
§ 50 GemO a.F.: Rechtsstellung und Bestellung der Beigeordneten	§ 50 GemO n.F.: Rechtsstellung und Bestellung der Beigeordneten (neu): <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Wählbarkeitsaltersgrenze auf 68 Jahre (Beigeordnete), neuer Abs. 1 a

§ 55 GemO a.F.	§ 55 GemO n.F.: rein redaktionelle Änderung
§ 64 GemO a.F.: Gemeindebezirk	§ 64 GemO n.F.: Gemeindebezirk (neu): -Einrichtung von Gemeindebezirken (und damit Einführung der Bezirksverfassung) in allen Stadtkreisen und Großen Kreisstädten möglich
§ 72 GemO a.F.: Anwendung von Rechtsvorschriften	§ 72 GemO n.F.: Anwendung von Rechtsvorschriften (neu): - Recht der Fraktionen aus § 20 Abs. 3 gilt auch auf Ebene des Ortschaftsrates (neuer S. 2)
	Zusätzlich: § 1 DVO GemO (neu): - Bekanntmachung im Internet zulässig - „Bereitstellungspflicht“ der Gemeinde - Achtung: besondere Anforderungen, insbesondere auch qualifizierte elektronische Signatur (qualifizierte pdf-Datei) erforderlich

